

Vorlage-Nr. 14/2849

öffentlich

Datum: 02.08.2018
Dienststelle: Fachbereich 53
Bearbeitung: Herr Rohde

Schulausschuss	10.09.2018	Kenntnis
Sozialausschuss	11.09.2018	Beschluss

Tagesordnungspunkt:

Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Beschlussvorschlag:

Der Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX wird, wie in der Vorlage Nr. 14/2849 dargestellt, zugestimmt.

UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

ja

Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2020. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	041		
Erträge:	390.000 €	Aufwendungen:	390.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Einzahlungen:	390.000 €	Auszahlungen:	390.000 €
Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan	ja	/Wirtschaftsplan	ja
Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:			
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:			ca. 160.000 €
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten			ja

In Vertretung

Prof. Dr. Faber

Zusammenfassung:

Dem Sozialausschuss wird vorgeschlagen, gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung des Erweiterungsvorhabens der Inklusionsbetriebe

- in time gGmbH Essen
- Clean Care GmbH Aachen
- Holterbosch GmbH Krefeld

sowie die Neugründung der Inklusionsabteilung

- e.CW Paricon GmbH Duisburg

zu beschließen.

Der Beschluss umfasst einmalige Zuschüsse zu Investitionskosten in Höhe von 353.600 € sowie laufende Zuschüsse zu Personalkosten von bis zu 37.745 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre im dargestellten Umfang.

Mit dieser Förderung werden in den o.g. Inklusionsbetrieben insgesamt 19 Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX neu geschaffen.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

Diese Vorlage berührt insbesondere die Zielrichtung Z2 „Die Personenzentrierung im LVR weiterentwickeln“ des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention.

Begründung der Vorlage Nr. 14/2849

1. Zusammenfassung der Zuschüsse	Seite 3
1.1. Zuschüsse zu Investitionen	Seite 3
1.2. Laufende Zuschüsse	Seite 3
2. Einleitung	Seite 4
2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“	Seite 4
2.2. Stand der Bewilligungen	Seite 5
3. Erweiterung von Inklusionsbetrieben	Seite 6
3.1. in time gGmbH Essen	Seite 6
3.2. Clean Care GmbH Aachen	Seite 10
3.3. Holterbosch GmbH Krefeld	Seite 14
4. Neugründung der Inklusionsabteilung e.CW Paricon GmbH Duisburg	Seite 18
Anlage –	Die Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Zusammenfassung der Zuschüsse

1.1. Investive Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben zur Gründung und Erweiterung neuer und bestehender Inklusionsbetriebe umfassen folgende Zuschüsse zu Investitionen:

Tabelle 1: Anzahl der geförderten Arbeitsplätze (AP) und Investitionskostenzuschüsse

Unternehmen	Region	Branche	AP	Zuschuss
intime gGmbH	Essen	Gartenbau Gebäudereinigung	4	53.600 €
Clean Care GmbH	Aachen	Gebäudereinigung	2	40.000 €
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	200.000 €
e.CW Paricon GmbH	Duisburg	Wäscherei	3	60.000 €
Beschlussvorschlag gesamt			19	353.600 €

1.2. Laufende Zuschüsse

Die in der Vorlage dargestellten Vorhaben umfassen die in der folgenden Tabelle aufgeführten laufenden Zuschüsse. Für die Berechnung wurden die durchschnittlichen Arbeitnehmerbruttolohnkosten (je nach Branche und Tarif) und eine jährliche Steigerung der Löhne und Gehälter von 2 % zugrunde gelegt.

Die Berechnung der Zuschüsse erfolgt von Seiten des LVR-Inklusionsamtes im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht in voller Höhe und auf Basis der von den Antragstellern benannten Stellenanteile. Soweit für die Neueinstellung von Personen mit einer Schwerbehinderung Eingliederungszuschüsse nach dem SGB II oder III oder eine Förderung aus dem Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ in Anspruch genommen werden können, werden reduzierte oder keine weiteren Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes gezahlt.

Tabelle 2: Laufende Zuschüsse für neue Arbeitsplätze für Beschäftigte gem. § 215 SGB IX

Summe	ab 10.2018	2019	2020	2021	2022
Arbeitsplätze	19	19	19	19	19
Zuschüsse § 217 SGB IX in €	11.970	47.880	47.880	47.880	47.880
Zuschüsse § 27 SchwbAV in €	25.775	105.162	107.265	109.410	111.599
Zuschüsse gesamt in €	37.745	153.042	155.145	157.290	159.479

2. Einleitung

Die Nachfrage nach Beratung und Förderung neuer Arbeitsplätze in Inklusionsbetrieben im Rheinland befindet sich seit Jahren auf einem hohen Niveau. Das LVR-Inklusionsamt fördert die Schaffung von Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX in Inklusionsbetrieben bereits seit Ende des Jahres 2001 aus Mitteln der Ausgleichsabgabe. Aktuell bestehen im Rheinland 137 Inklusionsunternehmen, Inklusionsabteilungen und Inklusionsbetriebe mit rd. 3.200 Arbeitsplätzen, davon 1.763 Arbeitsplätze für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Seit dem Jahr 2008 beteiligt sich das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen des Landesprogramms „Integration unternehmen!“ zu 50 % an der investiven Förderung von Inklusionsbetrieben. Aufgrund des großen Erfolgs wurde das Landesprogramm im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Im Koalitionsvertrag für die Jahre 2017 bis 2022 bekennt sich die Landesregierung zur Förderung von Inklusionsunternehmen (S. 105). So wird erwartet, dass das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW weiterhin dauerhaft Mittel zur investiven Förderung von jährlich 250 zusätzlichen Arbeitsplätzen zur Verfügung stellt. Der Haushaltsplan für das Jahr 2018 sieht für das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ Haushaltsmittel von rd. 2,6 Mio. € vor.

Das Bundesteilhabegesetz (BTHG) hat ab dem 01.01.2018 auch Änderungen vorgenommen, die die Inklusionsbetriebe betreffen:

- Der zuvor im alten § 132 SGB IX festgeschriebene Name Integrationsprojekt wird gem. neuem § 215 SGB IX durch den Begriff Inklusionsbetrieb ersetzt.
- Die Mindestbeschäftigungsquote für Beschäftigte der Zielgruppe wird von 25 auf 30 % angehoben.
- Zu den Aufgaben der Inklusionsbetriebe gehören zukünftig auch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung.
- Gem. § 224 SGB IX können Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.

2.1. Das Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Inklusionsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2. Stand der Bewilligungen

Tabelle 3: Stand der Bewilligungen im Jahr 2018

Antragsteller	Region	Branche	Anzahl AP	Vorlage
Schnitt-Gut gGmbH	Neuss	Garten- und Landschaftsbau	2	Soz
Universitätsklinikum Köln Reinigungs- GmbH	Köln	Gebäudereinigung	6	14/2432
LF-Werkstätten gGmbH	Aachen	GaLa-Bau, Hausmeisterservice	3	
GaLa Service Rhein-Erft Inklusionsbetriebe gGmbH	Bergheim	Garten- und Landschaftsbau	3	
Alexianer MoVeKo gGmbH	Köln	Logistikdienstleistungen	20	
Dussmann Service Deutschland GmbH	Brühl	Gastronomie, Catering	3	
Neue Arbeit Integrations- unternehmen gGmbH	Mönchen- gladbach	Wäscherei	12	Soz 14/2533
Integra Solingen gGmbH	Solingen	Gastronomie	1	
LVR-Klinik Köln	Köln	Großküche, Catering	5	
Klaus Fischer Dreh- und Presstechnik GmbH	Mönchen- gladbach	Produktionsdienstleistungen	4	Soz 14/2674
Herz-Jesu-Stift Alten- und Pflegeheim Köln GmbH	Köln	Hauswirtschaft	5	
in time gGmbH	Essen	Gartenbau Gebäudereinigung	4	
Clean Care GmbH	Aachen	Gebäudereinigung	2	Soz 14/2849
Holterbosch GmbH	Krefeld	Wäscherei	10	
e.CW Paricon GmbH	Duisburg	Wäscherei	3	
Bewilligungen im Jahr 2018 gesamt			83	

3. Erweiterung von Inklusionsbetrieben

3.1. in time gemeinnützige GmbH

3.1.1. Zusammenfassung

Die in time gGmbH wurde im Dezember 2002 von dem Trägerverein für das Franz-Sales-Haus zu Essen gegründet, die Anerkennung als Inklusionsunternehmen gem. §§ 215 ff. SGB IX folgte im Februar 2003.

Das Unternehmen war ursprünglich im Bereich der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung sowie seit dem Jahr 2008 in den Bereichen Garten- und Landschaftsbau und Gebäudereinigung tätig. Im Jahr 2012 wurde der Bereich Arbeitnehmerüberlassung eingestellt, da sich die gesetzlichen Grundlagen im Bereich des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes geändert hatten. Aktuell sind 43 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, davon 23 Menschen mit einer Schwerbehinderung der besonderen Zielgruppe des § 215 SGB IX.

Das Unternehmen beantragt nun eine Erweiterung in den Bereichen Gebäudereinigung und Garten- und Landschaftsbau um 8 Arbeitsplätze, davon 4 für Menschen mit einer Schwerbehinderung der besonderen Zielgruppe des § 215 SGB IX. Für die Neuschaffung von 4 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung beantragt die in time gGmbH einen Investitionszuschuss in Höhe von 53.600 €.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.1.4).

3.1.2 Die in time gGmbH

Die in time gGmbH wurde im Dezember 2002 gegründet, die Anerkennung als Inklusionsunternehmen gem. §§ 215 ff. SGB IX folgte im Februar 2003. Alleiniger Gesellschafter des Unternehmens ist der Trägerverein für das Franz-Sales-Haus zu Essen, Geschäftsführer ist Herr Hubert Vornholt.

Die in time gGmbH war in den Jahren 2003 bis 2012 im Bereich der gemeinnützigen Arbeitnehmerüberlassung und in den Jahren 2012 bis 2016 in der Metallbearbeitung tätig. Die im Jahr 2008 geschaffenen Bereiche der Gebäudereinigung und des Garten- und Landschaftsbaus bzw. der Grünflächenpflege bestehen bis heute und bilden aktuell die Geschäftsgrundlage der in time gGmbH.

Derzeit sind bei der in time gGmbH 43 Personen sozialversicherungspflichtig beschäftigt, davon gehören 23 Personen mit einer Schwerbehinderung zur besonderen Zielgruppe gem. § 215 SGB IX.

Zum Leistungsprogramm des Inklusionsunternehmens gehören zum einen die Gebäudereinigung – überwiegend Unterhaltsreinigung, Baureinigung, Glasreinigung – und zum anderen der Garten- und Landschaftsbau – vor allem Pflegearbeiten, aber auch Winterdienst, Baumschnitt und auch Gartenneuanlagen.

Zu den Kunden des Unternehmens zählen zum einen die Muttergesellschaft und die verbundenen Unternehmen sowie Privat- und Firmenkunden, wie die Essener Wohnungsbau-Gesellschaft und das Bistum Essen.

3.1.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Bei der in time gGmbH sind derzeit 43 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sozialversicherungspflichtig beschäftigt, davon derzeit 23 Personen der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX. In der Gebäudereinigung sind insgesamt 28 Personen tätig, davon ein Abteilungsleiter, drei Fachkräfte, ein Glasreiniger und 23 Helferinnen und Helfer. In diesem Geschäftsfeld sind derzeit 14 Personen mit einer Schwerbehinderung in Helfertätigkeiten eingesetzt. Im Garten- und Landschaftsbau arbeiten derzeit 15 Personen, davon ein Abteilungsleiter, fünf Fachkräfte und neun ungelernete Arbeiterinnen und Arbeiter. In diesem Bereich gehören die letztgenannten Personen zu der besonderen Zielgruppe gem. § 215 SGB IX. Die Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter orientiert sich an den Branchentariifen des Sportplatz-, Landschafts- und Gartenbaus sowie der Gebäudereinigung – branchenbedingt Mindestlöhne werden erfüllt.

Die arbeitsbegleitende Betreuung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Schwerbehinderung wird durch entsprechende (sozial-) pädagogische Fachkräfte bei der in time gGmbH bzw. des Trägervereins für das Franz-Sales-Haus zu Essen geleistet.

3.1.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen der Erweiterung der in time gGmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 16.07.2018 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Situation der in time gGmbH ist zu sagen, dass in den letzten Jahren Umsatzsteigerungen von über 11% realisiert werden konnten, die auch mit einer Verbesserung der Ertragslage einhergingen. Die Kapital- und Vermögenslage kann zudem positiv beurteilt werden. Die in time gGmbH verfügt über eine gute Eigenkapitalausstattung (Eigenkapitalquote 75,2%) und eine sehr zufriedenstellende Liquiditätslage. Es ist festzustellen, dass es dem Inklusionsunternehmen gelungen ist, sich erfolgreich am Markt zu etablieren. Nach Beginn mit überwiegend internen Aufträgen aus dem Unternehmensverbund, wurden in 2017 zwischenzeitlich 43,5% des Umsatzes durch Fremdaufträge erzielt.

Zu den Marktgegebenheiten im Garten- und Landschaftsbau ist zu sagen, dass die Branche in den letzten Jahren ein deutliches Umsatzwachstum aufwies. In 2017 konnte erneut eine Umsatzsteigerung von 5,3% erzielt werden. Der Trend scheint sich fortzusetzen. Die Insolvenzquote liegt mit 0,56% im unteren Bereich. Dabei ist der Garten- und Landschaftsbau eine überwiegend klein- und mittelständisch strukturierte Branche. Während kleine Betriebe überwiegend in der Grünflächenpflege tätig sind, führen größere Betriebe verstärkt Baumaßnahmen durch. Im Bereich der einfachen Pflegearbeiten ist eine recht intensive Wettbewerbssituation festzustellen. Hier zählen insbesondere Dienstleister im Bereich Facility-Service zu den Konkurrenten.

Hinsichtlich des Gebäudereinigungsmarktes ist anzumerken, dass der Umsatz im Vergleich zum Vorjahr um rund 4,0% gesteigert werden konnte. Die Aussichten des laufenden Jahres erscheinen auch positiv. Die Branche ist überwiegend klein- und mittelständisch geprägt, es herrscht eine starke Wettbewerbsintensität, und der Anteil an Nebenwerbstätigen und auch Schwarzarbeit ist insbesondere bei Privatkunden nicht zu unter-

schätzen. Bei größeren Auftragsvolumina zählen insbesondere große Facilitymanagement-Anbieter zu den potenten Wettbewerbern.

Vor diesem Hintergrund ist aber anzumerken, dass die in time gGmbH über einen deutlichen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen Unternehmen in beiden Branchen aufweist, da dauerhafte und stabile Innenumsätze zu erwarten sind. Marktchancen liegen auch in dem Bekanntheitsgrad des Unternehmensverbundes in der Region Essen und den möglichen Synergieeffekten im Kontext der Betätigungsfelder, auch wenn die Wettbewerbsintensität insgesamt hoch einzuschätzen ist.

Da die in time gGmbH mit dem bestehenden Auftragsvolumen sowohl in der Gebäudereinigung als auch im Garten- und Landschaftsbau ausgelastet ist und gleichzeitig in beiden Geschäftsfeldern Auftragspotentiale identifiziert wurden, wird nun eine Erweiterung des Inklusionsunternehmens geplant.

Zum einen sind neben der Übernahme von weiteren Garten- und Landschaftsbauleistungen für die verbundenen Unternehmen bei zwei Bestandskunden, dem Bistum Essen und der Essener Wohnungsbaugesellschaft, Auftragsausweitung in der Dauergartenpflege geplant.

Zum anderen ist es vorgesehen, dass in der Gebäudereinigung weitere Aufträge der Essener Wohnungsbaugesellschaft ausgeführt und bislang noch fremd vergebene Unterhaltsreinigungsleistungen der zum Unternehmensverbund gehörenden Heimstatt Engelbert an das Inklusionsunternehmen vergeben werden. (...)

Die Vorhabenbeschreibung und die Planungen sind insgesamt plausibel und nachvollziehbar. Vom ersten Jahr an können auskömmliche Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt werden. Die Umsatzerwartungen basieren auf vorhandenen Aufträgen und erscheinen kompatibel mit der Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter, so dass von einer realisierbaren Planung ausgegangen werden kann. Die durchschnittlichen Stundenverrechnungssätze der in time gGmbH liegen sowohl in der Gebäudereinigung als auch im Garten- und Landschaftsbau im Branchendurchschnitt und können als marktüblich bezeichnet werden. Da es sich um personalintensive Branchen handelt, ist besonderes Augenmerk auf den Personaleinsatz zu legen. Die zentralen Erfolgsfaktoren liegen in der Beachtung der Preissensibilität der externen Auftraggeber und in der Sicherstellung einer angemessenen Produktivität.

Aufgrund des bestehenden internen Auftragsvolumens, der Synergieeffekte im Kontext des Betätigungsfeldes des Unternehmensverbundes sowie der günstigen wirtschaftlichen Entwicklung des Unternehmens sind die Aussichten positiv, dass das Inklusionsunternehmen weiterhin erfolgreich am Markt bestehen kann und dass die Arbeitsplätze für die schwerbehinderten Mitarbeiter der Zielgruppe nachhaltig gesichert werden können. Die Förderung des Erweiterungsvorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 16.07.2018)

3.1.5. Bezuschussung

3.1.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erweiterung der in time gGmbH macht das Unternehmen für die Neuschaffung von vier Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionskosten von 67.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für drei gebrauchte PKW (34.000 €), einen gebrauchten Radlader (12.500 €), eine gebrauchte Elektrokarre (2.500 €) sowie weitere Maschinen und Geräte für den Garten- und Landschaftsbau (Heckenschere, Rasenmäher, Freischneider, u.a.) und die Gebäudereinigung (Reinigungswagen, Industriesauger, Scheuersaugmaschine, u.a.). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 53.600 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 13.400 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.1.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 4: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	ab 10.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	4	4	4	4	4
PK (AN-Brutto) in €	21.400	87.312	89.058	90.839	92.656
Zuschuss § 217 SGB IX in €	2.520	10.080	10.080	10.080	10.080
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	6.420	26.194	26.717	27.252	27.797
Zuschüsse Gesamt in €	8.940	36.274	36.797	37.332	37.877

3.1.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Erweiterung der in time gGmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von vier neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 53.600 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 8.940 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion,

den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.2. Clean Care GmbH

3.2.1. Zusammenfassung

Die Lebenshilfe Aachen Clean Care GmbH, ein Tochterunternehmen des Lebenshilfe Aachen e.V., ist seit Januar 2013 im Bereich der Reinigungsdienstleistungen tätig. Das Unternehmen hat zunächst die zuvor extern vergebenen Reinigungsaufträge in verschiedenen Objekten des Gesellschafters übernommen, so konnten 21 Arbeitsplätze geschaffen werden, vier davon für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX. Im Jahr 2013 wurde bei der Clean Care GmbH eine Inklusionsabteilung anerkannt. Aufgrund der erfolgreichen Akquise eines externen Auftrags und im Rahmen der Erweiterung der Angebotspalette um professionelle Fensterreinigung wurde das Unternehmen im Jahr 2015 um sechs Arbeitsplätze erweitert werden, drei davon für Personen der Zielgruppe. Damit verbunden erfolgte die Umwandlung in ein Inklusionsunternehmen.

Für ein aktuelles Erweiterungsvorhaben um drei Arbeitsplätze, davon zwei Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 SGB IX beantragt das Unternehmen gem. §§ 215 ff. SGB IX einen Investitionszuschuss in Höhe von 40.000 € sowie jährliche Zuschüsse zu den Personalkosten der Beschäftigten der besonderen Zielgruppe.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte – FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.2.4).

3.2.2. Die Clean Care GmbH

Die Lebenshilfe Aachen Clean Care GmbH ist seit Januar 2013 im Bereich der Gebäudereinigung tätig, die Geschäftsführung des Unternehmens und zugleich auch des alleinigen Gesellschafters Lebenshilfe Aachen e.V. liegen bei Frau Barbara Krüger und Herr Norbert Zimmermann. Das Unternehmen wurde mit der Zielsetzung gegründet, zunächst die Gebäudereinigung in eigenen und gemieteten Immobilien der Lebenshilfe Aachen e.V. und der Lebenshilfe Werkstätten & Service gGmbH durchzuführen. Zwischenzeitlich ist es der Clean Care gelungen, auch externe Aufträge zu akquirieren. Der überwiegende Teil des Umsatzes wird aber nach wie vor durch die verbundenen Unternehmen generiert.

3.2.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Bei der Clean Care GmbH sind derzeit 26 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sozialversicherungspflichtig beschäftigt, darunter sind 7 Personen mit einer Schwerbehinderung der besonderen Zielgruppe des § 215 SGB IX. Zusätzlich beschäftigt die Clean Care GmbH noch 13 Personen auf Minijob-Basis.

Zu den Tätigkeitsbereichen der Clean Care GmbH gehören überwiegend Aufträge der Unterhaltsreinigung, d.h. Bodenreinigung in Büros, Wohnzimmerzimmern, die Reinigung von Fluren und Treppenhäusern sowie sanitären Anlagen. In geringem Umfang auch Glasreinigungsarbeiten. Die Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung sind überwiegend als Anlernkräfte in der Flächenreinigung eingesetzt.

Im Rahmen des Erweiterungsvorhabens, das mit der Gewinnung eines Neukunden, der Mensa Bayernallee des Studierendenwerkes Aachen verbunden ist, kommen nun – neben den genannten Tätigkeiten – auch Spüldienstleistungen in der Mensa hinzu. Hier sollen zukünftig zwei Beschäftigte mit einer Schwerbehinderung eingesetzt werden.

Die Entlohnung der Beschäftigten der Clean Care GmbH erfolgt in Anlehnung an den Branchentarifvertrag des Gebäudereinigungshandwerks. Die arbeitsbegleitende Betreuung der Beschäftigten mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 SGB IX wird durch (sozial-) pädagogisches Personal des Gesellschafters sichergestellt.

3.2.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen der Erweiterung der Clean Care GmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 09.07.2018 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Zur wirtschaftlichen Situation des Inklusionsunternehmens ist zu sagen, dass in den letzten Jahren stetig der Umsatz gesteigert werden konnte, der auch mit einer Verbesserung der Ertragslage einherging. Auch die Finanz- und Vermögenslage stellt sich günstig dar. Die Lebenshilfe Aachen Clean Care GmbH verfügt über eine gute Eigenkapitalausstattung (72,6% Eigenkapitalquote) und auch liquide Mittel sind ausreichend vorhanden, so dass die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens zu jedem Zeitpunkt gesichert erscheint.

Zu den Marktgegebenheiten ist anzumerken, dass es sich in der Gebäudereinigung um eine klein- und mittelständisch geprägte Branche handelt, die einen intensiven Wettbewerb aufweist. Der klassische Gebäudereinigungsmarkt vielerorts ausgeschöpft. Gewerbliche Kunden haben die Reinigungsdienste zu fast 80% bereits ausgelagert. Eine Ausweitung des Marktes ergibt sich oft nur durch den Neubau, insbesondere im Wirtschaftsbau. Die branchendurchschnittliche Kostenstruktur zeigt, dass es sich um eine sehr personalintensive Branche (66,5 % Personalkostenanteil vom Umsatz) handelt und dass kleine und mittelständische Unternehmen lediglich ein Ergebnis vor Steuern von 11,7% des Umsatzes erwirtschaften, in dem in der Regel der Unternehmerlohn enthalten ist.

Da Lebenshilfe Aachen Clean Care GmbH mit dem derzeit bestehenden Auftragsvolumen ausgelastet ist und ein weiterer Fremdauftrag avisiert wurde, wird nun eine Erweiterung des Inklusionsunternehmens angestrebt. (...)

Mit der Erweiterung ist es geplant, drei weitere sozialversicherungspflichtige Arbeitsplätze zu schaffen. Neben einem Objekt- und Schichtleiter sind zwei Stellen als Helfer für Mitarbeiter der Zielgruppe gemäß des §215 SGB IX vorgesehen. Darüber hinaus wurden noch zwei Stellen auf geringfügiger Beschäftigungsbasis eingeplant. Die Beschäftigungsquote für Menschen mit Schwerbehinderung beträgt nach Erweiterung 31%.

Die Gewinn- und Verlustplanung geht von Jahresüberschüssen und einem positiven Cashflow vom 1. Jahr nach Erweiterung aus. Die Planungen sind vor dem Hintergrund der vorliegenden Betriebsvergleichszahlen und angesichts der Erfahrungen mit Inklusionsbetrieben in der Branche als realisierbar zu bewerten. Da die Auslastung der Lebenshilfe Aachen Clean Care GmbH zudem überwiegend durch das Mutterunternehmen und die Schwestergesellschaft bestimmt wird, die Aufträge zu branchenähnlichen Konditionen an das Inklusionsunternehmen vergeben, ist einem dauerhaften und stabilen Innenumsatz auszugehen.

Die zentralen Erfolgsfaktoren des Vorhabens sind in der Beachtung der Preissensibilität der externen Auftraggeber und in der Sicherstellung einer angemessenen Produktivität zu sehen.

Aufgrund des bestehenden internen Auftragsvolumens, den Synergieeffekten im Kontext des Betätigungsfeldes des Gesellschafters sowie der vorhandenen Branchenerfahrung sind die Aussichten positiv, dass die Lebenshilfe Aachen Clean Care GmbH in der wettbewerbsstarken Branche bestehen kann und dass die Arbeitsplätze für die schwerbehinderten Mitarbeiter der Zielgruppe nachhaltig gesichert werden können. Die Förderung der Erweiterung des Inklusionsunternehmens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 09.07.2018)

3.2.5. Bezuschussung

3.2.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erweiterung der Clean Care GmbH macht das Unternehmen für die Neuschaffung von zwei Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionskosten von 50.000 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für eine Industriewaschmaschine (10.000 €), einen Industriewäschetrockner (12.000 €), einen Saugautomaten (10.000 €) sowie weitere Geräte und Maschinen zum Betrieb der Gebäudereinigung (Wassersauger, Klopfsauger, Sprühgerät, Reinigungswagen, u.a.). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 40.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 80 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 10.000 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.2.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 5: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	ab 10.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	2	2	2	2	2
PK (AN-Brutto) in €	6.356	25.930	26.449	26.978	27.518
Zuschuss § 217 SGB IX in €	1.260	5.040	5.040	5.040	5.040
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	1.907	7.779	7.935	8.093	8.255
Zuschüsse Gesamt in €	3.167	12.819	12.975	13.133	13.295

3.2.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Erweiterung der Clean Care GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zwei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 40.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 3.167 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

3.3. Holterbosch GmbH

3.3.1. Zusammenfassung

Die familiengeführte Wäscherei Holterbosch GmbH wurde im Jahr 1929 in Krefeld gegründet und hat sich mit heute etwa 190 Beschäftigten auf die Bearbeitung von Wäsche aus Senioreneinrichtungen spezialisiert. Mitte des Jahres 2016 wurde eine Inklusionsabteilung mit zehn Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe gem. § 215 SGB IX an einer Sortieranlage geschaffen. Im Jahr 2017 erfolgte eine Erweiterung der Inklusionsabteilung um weitere zehn Beschäftigte mit einer Schwerbehinderung in der Bearbeitung von Faltwäsche – diese Erweiterung wurde investiv nicht bezuschusst.

Aufgrund der bisherigen guten Erfahrung mit der Inklusionsabteilung und der kontinuierlich wachsenden Auftragslage plant die Holterbosch GmbH eine Erweiterung um zehn Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 SGB IX in den bestehenden Bereichen Wäschesortierung und Bearbeitung von Faltwäsche und beantragt hierfür einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 200.000 €.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 3.3.4.).

3.3.2. Die Holterbosch GmbH

Die im Jahr 1929 in Krefeld gegründete Holterbosch GmbH holt, wäscht und liefert täglich etwa 20 Tonnen Wäsche von 170 Senioreneinrichtungen mit ca. 15.000 Bewohnerinnen und Bewohnern, zusätzlich wird Mietwäsche angeboten. Derzeit beschäftigt das familiengeführte Unternehmen 190 Personen sozialversicherungspflichtig, Geschäftsführer ist Herr Marc Holterbosch. Aufgrund der hohen Akzeptanz in der Belegschaft und des wirtschaftlichen Erfolgs des Konzeptes soll die in Bereichen der Wäschesortierung und der Bearbeitung von Faltwäsche bestehende Integrationsabteilung um zehn zusätzliche Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe erweitert werden.

Das Leistungsprogramm des Unternehmens umfasst sowohl die individuelle Wäscheversorgung der Bewohnerinnen und Bewohner als auch die ganzheitliche und persönliche Beratung der jeweiligen Einrichtung. Neben der individuellen Bearbeitung der Bewohnerwäsche und der Bett- und Frotteewäsche wird die komplette Hauswäsche der jeweiligen Einrichtung, so auch Tischläufer, Tischdecken, Servietten, Pflegeschürzen, Berufsbekleidung etc. behandelt. Jedes Wäschestück erhält einen sog. DataMatrix-Patch und wird einzeln bearbeitet.

Seit 2010 ist das Unternehmen Mitglied der „Gütezeichengemeinschaft des Hygieneinstitut Hohenstein“ (RAL-Gütezeichen für sachgemäße Wäschepflege).

3.3.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Der Einsatz der Beschäftigten der Zielgruppe bei der Firma Holterbosch erfolgt an zwei Maschinen zum Falten von großen und kleinen Flachwäscheteilen sowie in der Vorsortierung der Wäsche. Es sind Tätigkeiten wie das Eingeben einzelner Wäschestücke in die Maschine und die Entnahme der gefalteten Wäsche zu verrichten. Die Arbeitsplätze sind als Vollzeit- und Teilzeitstellen angelegt, die Entlohnung erfolgt entsprechend dem Tarif

für das Textilreinigungsgewerbe. Die arbeitsbegleitende und psychosoziale Betreuung wird durch das Anleitungspersonal und die Personalleiterin sichergestellt, bei Bedarf wird eine externe sozialpädagogische Fachkraft hinzugezogen.

3.3.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen der Erweiterung der Holterbosch GmbH hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 16.07.2018 kommt diese zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Holterbosch GmbH kann in betriebswirtschaftlicher Hinsicht positiv beurteilt werden. Bei kontinuierlich wachsenden Umsätzen stellt sich die Eigenkapitalquote sehr zufriedenstellend dar. Umsatz, Produktivität, Rentabilität und Jahresüberschuss konnten in den vergangenen Jahren stabilisiert und z.T. gesteigert werden und bieten heute eine Basis für die künftige Entwicklung des Unternehmens.

Der Markt für Wäschereien und Textilservice-Unternehmen bietet zudem weiterhin günstige Rahmenbedingungen, und das Marktsegment Pflege eröffnet auch künftig ausreichende Wachstumsmöglichkeiten. Die Marktkonzentration auf Angebots- und Nachfrageseite sowie der Verdrängungswettbewerb werden sich aber auch in den kommenden Jahren fortsetzen. Die Rund-um-Betreuung sowie individuelle Problemlösungen nehmen an Bedeutung zu und die Branche ist von hohen Qualitätsanforderungen und der Tendenz hin zum Textil-Leasing, d.h. dem Komplettservice inklusive Ankauf der Textilien und Logistik, geprägt.

Im Rahmen der geplanten Erweiterung der Inklusionsabteilung sollen innerhalb der Holterbosch GmbH zehn neue sozialversicherungspflichtige Stellen für Menschen der Zielgruppe gemäß des § 215 SGB IX geschaffen werden, so dass nach Abschluss des Vorhabens insgesamt 30 Mitarbeiter mit Schwerbehinderung innerhalb der Abteilung tätig sind. Die Mitarbeiter werden mit einfachen Arbeiten innerhalb der Wäscherei betraut. (...)

Die betriebswirtschaftliche Planung ist durch Jahresüberschüsse und einen positiven Cashflow vom 1. Jahr an gekennzeichnet. Hinsichtlich der Chancen und Risiken des Vorhabens sowie im Hinblick auf die Stärken und Schwächen des Unternehmens kann festgestellt werden, dass die Holterbosch GmbH zu den größeren Unternehmen der Branche zählt und die Konzentration auf das attraktive Segment der Senioreneinrichtungen, das Full-Service-Angebot sowie die professionelle Ablauforganisation innerhalb des Unternehmens geeignet sind, auch künftig eine Positionierung am Markt zu gewährleisten, die den entscheidenden Wettbewerbskräften der Branche Rechnung trägt.

Der Trend zur Mietwäsche führt zu einer Bindung und Neugewinnung von Kunden, zum anderen werden Risiken auf die Wäschereien übertragen. Auch für die Holterbosch GmbH sind Herausforderungen im Hinblick auf eine erhöhte Kapitalbindung zu bewältigen, so dass trotz zunehmender Umsatzwerte die Lagerumschlagshäufigkeit sinkt und temporäre Liquiditätsabflüsse zu verzeichnen sind. Das Unternehmen konnte aber diesen Anforderungen des Marktes bisher gerecht werden, und es darf erwartet werden, dass dies auch künftig der Fall sein wird.

Die geplante Erweiterung der Inklusionsabteilung ist u.E. geeignet, eine weitere Stabilisierung des Unternehmens zu realisieren und eine langfristige Sicherung der Arbeitsplätze für schwerbehinderte Mitarbeiter zu gewährleisten, so dass eine Förderung des Vorhabens zu befürworten ist.“ (FAF gGmbH vom 16.07.2018)

3.3.5. Bezuschussung

3.3.5.1. Zuschüsse zu Investitionen

Im Rahmen der Erweiterung der Holterbosch GmbH macht das Unternehmen für die Neuschaffung von zehn Arbeitsplätzen für Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX Investitionskosten von 251.126 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für zwei LKW mit Aufbauten (175.000 €) sowie die Beschaffung von Wäsche für den Leasingbereich (77.000 €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit bis zu 200.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 79,6 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag von 51.126 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt durch eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

3.3.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 6: PK (jährliche Steigerung um 2 %) und Zuschüsse

	ab 10.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	10	10	10	10	10
PK (AN-Brutto) in €	46.110	188.129	191.891	195.729	199.644
Zuschuss § 217 SGB IX in €	6.300	25.200	25.200	25.200	25.200
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	13.833	56.439	57.567	58.719	59.893
Zuschüsse Gesamt in €	20.133	81.639	82.767	83.919	85.093

3.3.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Förderung der Erweiterung der Holterbosch GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von zehn neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 200.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 20.133 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

4. Neugründung der Inklusionsabteilung e.CW Paricon GmbH

4.1. Zusammenfassung

Die e.CW Paricon GmbH wurde im Jahr 2003 gegründet und ist Bestandteil des Unternehmensverbundes des evangelischen Christophoruswerks e.V.

Zu den Aufgaben der e.CW Paricon GmbH zählen die Wäscheversorgung, die Unterhaltsreinigung, die Logistik und weitere Serviceleistungen für Einrichtungen des evangelischen Christophoruswerks. Die e.CW Paricon GmbH ist unter anderem Pächterin von zwei Wäschereien an den Standorten Duisburg und Bonn.

Im Rahmen der Gründung einer Inklusionsabteilung in der Zentralwäscherei Duisburg hat die e.CW Paricon GmbH für die Neuschaffung von drei sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für Personen mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 SGB IX einen Investitionskostenzuschuss in Höhe von 60.000 € beantragt.

Eine positive betriebswirtschaftliche Stellungnahme der Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte - FAF gGmbH liegt vor (s. Ziff. 4.4.).

4.2. Die e.CW Paricon GmbH

Die e.CW Paricon GmbH wurde im Jahr 2003 gegründet und ist Bestandteil des Unternehmensverbundes des evangelischen Christophoruswerks e.V. Einziger Gesellschafter der e.CW Paricon GmbH ist das Unternehmen e.CW Logicon GmbH – welche von zwei Gesellschaftern, dem evangelischen Christophoruswerk e.V. (51 %) und der procuration GmbH (49 %) betrieben wird. Die procuratio – Dienstleistungen im Sozialwesen GmbH mit Sitz in Erkrath ist ein Unternehmen, welches auf Betreiberkonzepte in den Bereichen Catering, Reinigung, Logistik und Facility-Management spezialisiert ist.

Die e.CW Paricon GmbH beschäftigt derzeit 55 Personen in sozialversicherungspflichtigen und 97 Personen in geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen. Nach Einrichtung der geplanten Inklusionsabteilung liegt die Beschäftigungsquote bei 8,6 %.

Zu den Aufgaben der e.CW Paricon GmbH zählen die Wäscheversorgung, die Unterhaltsreinigung, die Logistik und weitere Serviceleistungen für Einrichtungen des evangelischen Christophoruswerks. Die e.CW Paricon GmbH ist unter anderem Pächterin von zwei Wäschereien an den Standorten Duisburg und Bonn.

Die Einrichtung einer Inklusionsabteilung in der Wäscherei Duisburg versteht die e.CW Paricon GmbH als Pilotprojekt – eine Ausweitung in andere Geschäftsbereiche und die Schaffung weiterer Arbeitsplätze für Menschen mit einer Schwerbehinderung wird angestrebt.

4.3. Arbeitsplätze für Menschen mit Behinderung

Die Arbeitsplätze der Inklusionsabteilung sollen in der Zentralwäscherei Duisburg der e.CW Paricon GmbH entstehen. Dort wird die persönliche Wäsche der ca. 1.000 Bewohnerinnen und Bewohner der Altenhilfeeinrichtungen des Christophoruswerkes in Duisburg sowie die gesamte Einrichtungswäsche gereinigt und gepflegt.

Derzeit ist ein Teil der Reinigungs- und Pflegearbeiten der Einrichtungswäsche (sog. Flachwäsche) an ein anderes Unternehmen fremdvergeben. Mit Einrichtung der Inklusionsabteilung soll dieser Fremdauftrag zukünftig wieder in eigener Verantwortung übernommen werden. Die zukünftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einer Schwerbehinderung der Zielgruppe des § 215 SGB IX werden an der Heißmangel zum Glätten der großen und kleinen Flachwäschestücke eingesetzt. Hinzukommen Tätigkeiten im sog. Patchen der Haus- und Bewohnerwäsche sowie Wäschefaltarbeiten.

Die Entlohnung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Wäscherei der e.CW Paricon GmbH erfolgt in Anlehnung an den Branchentarifvertrag des Textilreinigungsgewerbes – der Stundenlohn für angelernte Kräfte liegt derzeit bei 10,30 €. Die neu einzurichtenden Arbeitsplätze für die Menschen mit einer Schwerbehinderung sollen anfänglich mit einem Beschäftigungsumfang von 30 Std. pro Woche starten. Die Arbeitsbegleitende Betreuung dieser Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erfolgt durch das in der Wäscherei vorhandene Personal in Zusammenarbeit mit (sozial-) pädagogischem Personal des Christophoruswerkes.

4.4. Wirtschaftlichkeit des Vorhabens

Im Rahmen des Antrags auf Anerkennung und Förderung der Inklusionsabteilung gem. § 215 SGB IX hat das LVR-Inklusionsamt die FAF gGmbH mit der Begutachtung der Wirtschaftlichkeit des Vorhabens beauftragt. In ihrer Stellungnahme vom 16.07.2018 kommt die FAF gGmbH zu folgendem Ergebnis:

„(...) Die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der e.CW Paricon GmbH ist in betriebswirtschaftlicher Hinsicht und auf Basis zunehmender Umsätze, der Gewinnsituation und der guten Eigenkapitalbasis positiv zu beurteilen. Die Kapital- und Vermögensstruktur weist keine problematischen Relationen auf und die Zahlungsfähigkeit erscheint jederzeit gesichert.

Im Hinblick auf die Marktentwicklungen ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei der Altenpflege und -betreuung in Deutschland aufgrund der demographischen Entwicklung um einen Wachstumsmarkt handelt. Der zunehmende Kostendruck bei den Kostenträgern in Verbindung mit steigenden Qualitätsanforderungen, der zunehmende Wettbewerb sowie der sich immer stärker abzeichnende Fachkräftemangel beeinflussen die Marktgegebenheiten wesentlich und bieten den Wettbewerbern am Markt Chancen wie auch Risiken. Der Unternehmensverbund des Evangelischen Christophoruswerks e.V. konnte sich diesen wettbewerbsbestimmenden Kräften bisher erfolgreich stellen.

Die e.CW Paricon GmbH beabsichtigt nunmehr am Standort Duisburg eine Inklusionsabteilung im Geschäftsbereich der Wäscheversorgung zu gründen. Hierbei sollen insgesamt drei sozialversicherungspflichtige Stellen für Menschen mit Schwerbehinderung gemäß der Zielgruppe des § 215 SGB IX geschaffen werden. Der Arbeitseinsatz dieser Mitarbeiter umfasst insbesondere einfache Tätigkeiten in der Reinigung und Pflege der Bewohnerwäsche.

Die erstellten betriebswirtschaftlichen Planungen basieren auf vorliegenden Ist-Daten der e.CW Paricon GmbH und berücksichtigen die Wirkungen des Insourcings sowie der Leistungserweiterung. Auf dieser Basis können nach Gründung der Inklusionsabteilung vom ersten Jahr an Jahresüberschüsse und ein positiver Cashflow erzielt werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die e.CW Paricon GmbH im Kontext des Unternehmensverbundes des Evangelischen Christophoruswerks e.V. erfolgreich am Wachstumsmarkt der Altenpflege und -betreuung partizipiert und auch künftig ein zunehmendes Leistungsvolumen des Unternehmens zu erwarten ist.

Angesichts der Marktchancen und -risiken kann aus heutiger Sicht davon ausgegangen werden, dass die langfristige Sicherung der Arbeitsplätze für Mitarbeiter mit Schwerbehinderung in der Inklusionsabteilung gewährleistet werden kann. Die Förderung des Vorhabens ist vor diesem Hintergrund zu befürworten.“ (FAF gGmbH vom 16.07.2018)

4.5. Bezuschussung

4.5.1. Investive Zuschüsse

Im Rahmen der Gründung der Inklusionsabteilung macht die e.CW Paricon GmbH für die Neuschaffung von drei Arbeitsplätzen für Personen der Zielgruppe Investitionskosten von 117.218 € geltend. Darin enthalten sind die Kosten für einen Bügelautomaten inkl. Bügeltisch (43.000 €), eine Waschmaschine (46.000 €) sowie 10 Patchmaschinen (28.000 €). Diese Investitionen können gem. §§ 215 ff. SGB IX mit 60.000 € bezuschusst werden, dies entspricht 51 % der Gesamtinvestition. Der verbleibende Betrag in Höhe von 57.218 € wird aus Eigenmitteln finanziert. Die Absicherung des Zuschusses erfolgt über eine Bankbürgschaft. Für den Investitionszuschuss wird für jeden der neu geschaffenen Arbeitsplätze eine Bindungsfrist von 60 Monaten festgelegt.

4.5.2. Laufende Zuschüsse

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse für Inklusionsbetriebe ist in der Anlage ausführlich beschrieben. Die Förderung erfolgt entsprechend der unter Ziff. 1.2. der Vorlage dargelegten Rahmenbedingungen. Die Personalkosten (PK) und die laufenden Zuschüsse für die Personen der Zielgruppe sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

Tabelle 7: PK (jährliche Steigerung um 2%) und Zuschüsse

	ab 10.2018	2019	2020	2021	2022
Personen	3	3	3	3	3
PK (AN-Brutto) in €	12.051	49.168	50.151	51.154	52.178
Zuschuss § 217 SGB IX in €	1.890	7.560	7.560	7.560	7.560
Zuschuss § 27 SchwbAV in €	3.615	14.750	15.045	15.346	15.653
Zuschüsse Gesamt in €	5.505	22.310	22.605	22.906	23.213

4.6. Beschlussvorschlag

Der Sozialausschuss beschließt gem. §§ 215 ff. SGB IX die Anerkennung und Förderung der Gründung der Inklusionsabteilung der e.CW Paricon GmbH. Der Beschluss umfasst einen Zuschuss zu den Investitionen für die Schaffung von drei neuen Arbeitsplätzen für Beschäftigte der Zielgruppe des § 215 SGB IX in Höhe von 60.000 € und laufende Zuschüsse gem. §§ 217 SGB IX und 27 SchwbAV von bis zu 5.505 € für das Jahr 2018 und die Folgejahre wie zuvor dargestellt.

Die Förderung erfolgt, soweit dies projekt- und personenbezogen möglich ist, unter Einbeziehung des Landesprogramms „Integration unternehmen!“, des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“, des LVR-Budgets für Arbeit – Aktion Inklusion, den Eingliederungsleistungen nach dem SGB II und III sowie der Förderung von Inklusionsbetrieben durch das LVR-Inklusionsamt gem. §§ 215 ff. SGB IX.

In Vertretung

P r o f . D r . F a b e r

Anlage zur Vorlage Nr. 14/2849:

Begutachtung und Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

1. Das Beratungs- und Antragsverfahren

Das Beratungs- und Antragsverfahren zur Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX erfolgt auf der Grundlage der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Integrationsämter und Hauptfürsorgestellen (BIH) zur Förderung von Inklusionsbetrieben und der daraus abgeleiteten Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes.

Das Beratungs- und Antragsverfahren folgt den Gegebenheiten und Fragestellungen der einzelnen Antragsteller, es gibt keine festgelegten Fristenregelungen oder Zugangsbeschränkungen. Im Regelfall durchläuft jedes Projekt folgende Abfolge:

- Erstberatungsgespräch
- Einreichen einer ersten Unternehmensskizze
- Inhaltliche und betriebswirtschaftliche Beratung zur Ausarbeitung eines detaillierten Unternehmenskonzeptes
- Beratung hinsichtlich der Gesamtfinanzierung
- Vermittlung von Kontakten zu IFD, Agentur für Arbeit u.a.
- Einreichen eines detaillierten Unternehmenskonzeptes einschließlich betriebswirtschaftlicher Ausarbeitungen
- Hilfestellung bei der Beantragung weiterer Fördermittel (Aktion Mensch, Stiftung Wohlfahrtspflege u.a.)
- Betriebswirtschaftliche Stellungnahme durch die Fachberatung für Arbeits- und Firmenprojekte gGmbH (FAF gGmbH)
- Beschlussvorschlag des LVR-Inklusionsamtes

Inklusionsbetriebe sind Wirtschaftsunternehmen, die ihre Entscheidungen aufgrund wirtschaftlicher Rahmenbedingungen und der jeweiligen Marktsituation treffen. Daher können von Seiten des LVR-Inklusionsamtes Faktoren wie Standort und Größe des Unternehmens, Betriebsbeginn, Anteil bestimmter Zielgruppen an der Gesamtbelegschaft etc. nicht vorgegeben oder maßgeblich beeinflusst werden.

Im Beratungs- und Antragsverfahren werden die inhaltlichen und betriebswirtschaftlichen Rahmenbedingungen geprüft und bewertet. Werden diese Bedingungen von den Antragstellern erfüllt, liegen alle weiteren unternehmerischen Entscheidungen, wie z.B. die Personalauswahl, alleine in der Verantwortung der Unternehmen.

Alle Inklusionsbetriebe, für die dem zuständigen Fachausschuss seitens des LVR-Inklusionsamtes ein positiver Beschlussvorschlag vorgelegt wird, erfüllen die in den Empfehlungen der BIH und den Förderrichtlinien des LVR-Inklusionsamtes vorgegebenen Bedingungen. Es ist jedoch anzumerken, dass insbesondere bei Unternehmensgründungen sowohl Chancen als auch Risiken bestehen. Diese werden im Rahmen des Antragsverfahrens sorgfältig abgewogen, ein sicherer wirtschaftlicher Erfolg eines Inklusionsbetriebes kann jedoch in keinem Fall garantiert werden.

2. Die Förderung von Inklusionsbetrieben gem. §§ 215 ff. SGB IX

Inklusionsbetriebe beschäftigen auf 30 % bis 50 % ihrer Arbeitsplätze Menschen mit Behinderung, die aufgrund von Art und Schwere der Behinderung, aufgrund von Langzeitarbeitslosigkeit oder weiteren vermittlungshemmenden Umständen (z.B. Alter, mangelnde Qualifikation) und trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt besonders benachteiligt sind. Zum Ausgleich der sich daraus ergebenden Nachteile können Inklusionsbetriebe aus Mitteln der Ausgleichsabgabe Leistungen für erforderliche Investitionen, besonderen Aufwand sowie betriebswirtschaftliche Beratung erhalten. Eine Förderung ist möglich, wenn mindestens drei Arbeitsplätze für Personen der Zielgruppe des § 215 SGB IX neu geschaffen werden. Als Arbeitsplatz gelten in Inklusionsbetrieben gem. § 102 Abs. 2 Satz 3 SGB IX Stellen, auf denen Personen mit einem Stundenumfang von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden.

Auf die gesetzlich definierte Quote von 30 % bis 50 % wird auch die Anzahl der psychisch kranken beschäftigten Menschen angerechnet, die behindert oder von Behinderung bedroht sind und deren Teilhabe auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt. Die Finanzierung von Leistungen für diesen Personenkreis der psychisch kranken Menschen ohne eine anerkannte Schwerbehinderung erfolgt nicht durch das LVR-Inklusionsamt, sondern durch den zuständigen Rehabilitationsträger.

2.1. Regelförderung durch das LVR-Inklusionsamt

2.1.1. Zuschüsse zu Investitionskosten

Investitionshilfen für Inklusionsbetriebe sind möglich für Aufbau, Erweiterung, Modernisierung und Ausstattung. Gefördert werden können bspw. Anschaffungen von Maschinen, Gerätschaften oder Büroausstattung sowie Bau- und Sachinvestitionen, die dem Aufbau bzw. der Erweiterung des Inklusionsbetriebes dienen. Nicht förderfähig sind beispielsweise Grunderwerbskosten, Miet- und Projektvorlaufkosten sowie reine Ersatzbeschaffungen.

Als Zuwendungsart für Investitionshilfen kommen Zuschüsse, Darlehen und Zinszuschüsse zur Verbilligung von Fremdmitteln in Betracht. Art und Höhe der Förderung richtet sich nach den Umständen des einzelnen Inklusionsbetriebes. Berücksichtigt werden bei der Bewertung des Einzelfalls insbesondere der Anteil von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbeschäftigtenzahl, die wirtschaftliche Situation des Projektträgers, die Gesamtinvestitionssumme, der Finanzierungsplan sowie branchenbezogene Kriterien.

Grundsätzlich sind maximal 80 % der Gesamtinvestition förderfähig, 20 % der investiven Kosten sind zwingend als Eigenanteil zu erbringen. Es gelten folgende Richtwerte:

- pro neu geschaffenem Arbeitsplatz für einen Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 20.000 €, als Zuschuss gezahlt werden.
- zur Sicherung eines bestehenden Arbeitsplatzes eines Menschen der Zielgruppe des § 215 SGB IX können im Einzelfall, z.B. bei Standortschließungen, 80 % der notwendigen Kosten, höchstens aber 15.000 € als Zuschuss gezahlt werden, wenn der Arbeitsplatz damit an anderer Stelle im Unternehmen erhalten werden kann.

Die genannten Beträge sind Richtwerte, die Höhe wird projektbezogen festgelegt.

Zuschüsse und Darlehen müssen gegenüber dem LVR-Inklusionsamt durch Stellung einer Sicherheit für den Zeitraum der Bindungsfrist abgesichert werden. Die Bindungsfrist für die Besetzung eines Arbeitsplatzes umfasst bei Bewilligung des maximalen Investitionszuschusses einen Zeitraum von fünf Jahren. Als Sicherheit kommen beispielsweise eine Bank- oder Gesellschafterbürgschaft sowie eine Grundschuldeintragung in Frage. Die Kombination verschiedener Sicherheiten ist möglich.

Leasing von Ausstattungsgegenständen kann im Rahmen der festgelegten Zuschusshöhe gefördert werden, in diesem Fall entfällt die Stellung von Sicherheiten.

2.1.2. Laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche

Inklusionsbetriebe erhalten für die Beschäftigung eines besonders hohen Anteils von Menschen mit Behinderung an der Gesamtbelegschaft laufende Zuschüsse als Nachteilsausgleiche. Diese Leistungen werden in pauschalierter Form erbracht, für ein Kalenderjahr festgelegt und in der Regel vierteljährlich ausgezahlt. Die laufenden Förderungen gelten auch für Auszubildende.

Arbeitsverhältnisse, die gem. § 16 e SGB II (JobPerspektive) oder gem. dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II mit bis zu 75 % des Arbeitgeber-Bruttolohns gefördert werden, werden nicht zusätzlich aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bezuschusst.

2.1.2.1 Abgeltung des besonderen Aufwands

Nach § 217 SGB IX können Inklusionsbetriebe finanzielle Mittel für den so genannten besonderen Aufwand erhalten. Hierbei handelt es sich um einen über die typischen Kosten branchen- und größengleicher Unternehmen hinausgehenden Aufwand, der auf die Beschäftigung besonders betroffener Menschen mit Behinderung sowie auf die Verfolgung qualifizierender und rehabilitativer Ziele zurückzuführen ist und der die Wettbewerbsfähigkeit des Inklusionsbetriebes im Vergleich mit anderen Unternehmen beeinträchtigen kann. Hierzu zählen insbesondere:

- eine überdurchschnittlich aufwendige arbeitsbegleitende Betreuung,
- eine zeitweise oder dauerhafte psychosoziale Betreuung am Arbeitsplatz,
- das Vorhalten behinderungsgerechter Betriebsstrukturen und -prozesse.

Die Abgeltung des besonderen Aufwandes erfolgt mittels einer Pauschale pro Beschäftigtem der Zielgruppe in Höhe von 210,- € pro Monat.

2.1.2.2 Beschäftigungssicherungszuschuss gem. § 27 SchwbAV

Bei den beschäftigten Menschen der Zielgruppe des § 215 Abs. 2 SGB IX wird unterstellt, dass deren Arbeitsleistung dauerhaft unterhalb der Normalleistung eines Menschen ohne Schwerbehinderung liegt. Zum Ausgleich erhalten Inklusionsbetriebe für Personen der Zielgruppe eine entsprechende Pauschale in Höhe von 30 % des Arbeitnehmerbruttogehaltes (AN-Brutto) nach vorherigem Abzug von Lohnkostenzuschüssen Dritter (sog. bereinigtes AN-Brutto).

2.2. Weitere Fördermöglichkeiten für Inklusionsbetriebe

2.2.1. Landesprogramm „Integration unternehmen!“

Das Landesprogramm „Integration unternehmen!“ wurde im Jahr 2011 als Regelförderinstrument implementiert. Das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW beabsichtigt, dauerhaft Mittel in Höhe von jährlich 2,5 Mio. € für investive Zuschüsse zur Neuschaffung von 250 Arbeitsplätzen für Menschen mit einer Schwerbehinderung in Inklusionsbetrieben in NRW zur Verfügung zu stellen. Die Aufteilung der Mittel erfolgt jeweils hälftig auf die beiden Landesteile.

2.2.2. Bundesprogramm „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“

In den Jahren 2016 bis 2018 werden im Rahmen des vom Bundestag beschlossenen Förderprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ bundesweit 150 Mio. € aus dem Ausgleichsfonds für die Förderung von Inklusionsbetrieben zur Verfügung gestellt, auf das Rheinland entfallen davon 18,2 Mio. €.

Die am 22.04.2016 in Kraft getretene Richtlinie sieht als Fördergegenstand die investive und laufende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze in neuen und bestehenden Inklusionsbetrieben vor. Die Ausführung des Programms erfolgt durch die Integrationsämter, denen auch die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung der Förderung obliegt.

Das LVR-Inklusionsamt beabsichtigt, die bisherigen Förderkonditionen unverändert beizubehalten, die Schaffung neuer Arbeitsplätze in den Jahren 2016 bis 2018 jedoch soweit wie möglich ausschließlich aus Mitteln des Bundesprogramms zu finanzieren.

Hinsichtlich einer ausführlichen Darstellung des Bundesprogramms „Inklusionsinitiative II – AlleImBetrieb“ wird auf die Vorlage 14/1207 verwiesen.

2.2.3. Eingliederungszuschüsse nach den SGB II, III und IX

Inklusionsbetriebe können, wie jeder andere Arbeitgeber auch, für Personen, die sozialversicherungspflichtig eingestellt werden, Leistungen der Arbeitsförderung oder zur beruflichen Teilhabe erhalten. Diese so genannten Eingliederungszuschüsse werden personenabhängig, je nach Vorliegen der individuellen Anspruchsvoraussetzungen und nach Lage des Einzelfalls, gewährt. Deshalb sind sowohl Höhe als auch Bewilligungsdauer vorab nicht kalkulierbar. Gesetzliche Grundlagen dieser Eingliederungszuschüsse sind §§ 16 Abs. 1 SGB II, 217 bis 222, 235 a SGB III und 50 SGB IX.

Förderungen nach § 16 e SGB II (Job Perspektive) oder dem ESF-Bundesprogramm zur Eingliederung langzeitarbeitsloser Leistungsberechtigter nach dem SGB II sind auch für Inklusionsbetriebe möglich, wenn die einzustellenden Personen die persönlichen Förder Voraussetzungen erfüllen. Zielgruppe sind langzeitarbeitslose Personen mit oder ohne Schwerbehinderung und weiteren Vermittlungshemmnissen.

2.2.4. LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion

Ein wichtiges Ziel der Förderung von Inklusionsbetrieben ist auch die Integration von Werkstattbeschäftigten sowie die Vermittlung von Schulabgängerinnen und -abgängern mit Behinderung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis als Alternative zu einer Werkstattaufnahme.

An diese Zielgruppen richtet sich auch das LVR-Budget für Arbeit – aktion inklusion als ein gemeinsames Programm der LVR-Fachbereiche Inklusionsamt und Sozialhilfe. Es beinhaltet sowohl die gesetzliche Leistung gem. § 61 SGB IX der Eingliederungshilfe als auch freiwillige Leistungen der Ausgleichsabgabe.

2.2.4.1 Teil I: Allgemeine Budgetleistungen

Mit diesem Programmteil werden Personen, die aus dem Arbeitsbereich einer WfbM oder eines anderen Leistungsanbieters auf einen Arbeits- oder Ausbildungsplatz auf den allgemeinen Arbeitsmarkt wechseln sowie deren Arbeitgeber unterstützt. Gleiches gilt für Schulabgängerinnen und Schulabgänger mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, bei denen eine wesentliche Behinderung sowie eine Schwerbehinderung vorliegen, als Alternative zu einer unmittelbar bevorstehenden WfbM-Aufnahme.

Höhe und Dauer des Arbeitgeberzuschusses werden für alle Arbeitgeber, auch für Inklusionsbetriebe, vom Träger der Eingliederungshilfe im Gesamtplanverfahren festgestellt und beschieden. Für Schülerinnen und Schüler erfolgt die Festlegung der Höhe und Dauer des Zuschusses durch das LVR-Inklusionsamt. Zum Ausgleich des Aufwands für Anleitung und Begleitung erhalten Inklusionsbetriebe auch für die genannten Personengruppen eine Pauschale zum besonderen Aufwand gem. § 217 Abs. 1 SGB IX (vgl. Ziff. 2.1.2.1.).

2.2.4.1 Teil II: Besondere Budgetleistungen

Leistungen nach Teil II können Arbeitgeber sowie besonders betroffene schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Personen zur Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erhalten.

Als Förderinstrumente, die auch für Inklusionsbetriebe zugänglich sind, stehen Einstellungs- und Ausbildungsprämien sowie am individuellen Unterstützungsbedarf ausgerichtete Budgetleistungen zur Hinführung einer Person auf ein konkretes Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis zur Verfügung. Zudem können bei Vorliegen der in §§ 26 a und b SchwbAV normierten Voraussetzungen Prämien und Zuschüsse zur betrieblichen Ausbildung von schwerbehinderten oder ihnen gleichgestellten Personen beantragt werden.

2.3. Stiftungsmittel

Inklusionsbetriebe können Fördermittel freier Stiftungen oder Organisationen erhalten, sofern die jeweiligen Fördervoraussetzungen, beispielsweise der steuerrechtlich anerkannte Status der Gemeinnützigkeit oder die Zugehörigkeit zu einem Spitzenverband der Wohlfahrtspflege, erfüllt werden. Bei der Finanzierung von Inklusionsbetrieben im Rheinland sind häufig weitere Fördermittelgeber beteiligt, dies sind insbesondere die Stiftung Wohlfahrtspflege NRW, Aktion Mensch e.V. sowie die Kämpgen-Stiftung.

3. Berechnung der Zuschüsse für die einzelnen Inklusionsbetriebe

Die Berechnung der investiven Zuschüsse für neue Inklusionsbetriebe bzw. für Erweiterungsvorhaben bestehender Inklusionsbetriebe wird in der Regel auf Basis der Antragsunterlagen vorgenommen, der Technische Beratungsdienst des LVR-Inklusionsamtes wird bereits im Rahmen der Antragstellung beteiligt. Die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt nach Stellung einer Sicherheit sowie im Regelfall nach Vorlage von Originalrechnung und Zahlungsnachweis.

Die Berechnung der laufenden Leistungen für Inklusionsbetriebe erfolgt im Sinne haushaltsplanerischer Vorsicht ohne Berücksichtigung von Zuschüssen Dritter. Zum Zeitpunkt der Entscheidung über eine Förderung durch das LVR-Inklusionsamt können die personenbezogenen Leistungen noch nicht beantragt werden, da die einzustellenden Personen erst zu einem späteren Zeitpunkt benannt werden können. Inklusionsbetriebe sind je-

doch verpflichtet, für alle einzustellenden Personen entsprechende Leistungen bei vorrangigen Kostenträgern zu beantragen. Diese Leistungen reduzieren die Zuschüsse des LVR-Inklusionsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe entsprechend.

Die Berechnung der laufenden Zuschüsse erfolgt anhand eines zu erwartenden, am jeweiligen Branchentarif orientierten Arbeitnehmerbruttogehaltes mit einer jährlichen Steigerung von 2 %. Die Höhe der tatsächlichen Zuschüsse richtet sich jedoch nach den tatsächlichen Lohnkosten und den tatsächlichen Beschäftigungszeiten innerhalb eines Kalenderjahres.

4. Vergabe öffentlicher Aufträge

Mit in Kraft treten des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) am 01.01.2018 können gem. § 224 SGB IX Aufträge der öffentlichen Hand, die von Inklusionsbetrieben ausgeführt werden können, diesen bevorzugt angeboten werden. Dies galt bisher nur für Werkstätten für behinderte Menschen.